

David Zimmermann
Kirchensteig 14
9502 Braunau

EINGANG GR 03. JUNI 2010			
GRG Nr.	08	170 33	253

+36

Motion

„Standesinitiative für ein Vermummungsverbot im öffentlichen Raum“

Der Regierungsrat wird **beauftragt**, beim Bund eine Standesinitiative einzureichen, mit dem Auftrag, das Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit vom 21. März 1997 dahingehend anzupassen, dass für Personen, welche sich im öffentlichen Raum befinden oder sich aus amtlichen Gründen an eine Verwaltungsstelle richten, ein Vermummungsverbot für das Gesicht gilt.

Begründung

Die Kommunikation zwischen Personen wird auf zwei Ebenen geführt. Verbal durch das gesprochene Wort und nonverbal mit der Mimik und Gestik des Gesichtes oder der Körperhaltung. Die nonverbale Kommunikation ist in der Aussage ebenso wichtig für den Gesprächspartner wie die verbale Kommunikation. Das Erscheinen von vermummten Personen in der Öffentlichkeit, bei welchen das Gesicht nicht zu erkennen ist, löst in aller Regel ein Unbehagen und eine grosse Unsicherheit in der Bevölkerung aus. Dies zeigt sich beispielsweise im Rahmen von gewalttätigen Manifestationen, bei welchen die Demonstranten oftmals vermummt sind und die Strafverfolgung massiv erschwert wird. Weitere kritische Punkte einer Vermummung des Gesichtes zeigen sich im Alltag. Wie kann zum Beispiel Ahndung von Delikten im Strassenverkehr durchgeführt werden, wenn sich eine vermummte Person aufgrund ihres Zeugnisverweigerungsrechts der Strafverfolgung wirksam entziehen kann? Wie ist eine Integration in die Arbeitswelt möglich, wenn man einem Mitarbeiter nicht ins Gesicht blicken kann? Wie ist eine Identifikation von Personen auf Amtsstellen, beispielsweise auf dem Sozialamt, der Einwohnerkontrolle oder bei Personenkontrollen am Flughafen möglich? Wie können vermummte Gewalttäter dingfest gemacht werden?

Da im Kanton Thurgau Recht und Ordnung schon seit jeher einen hohen Stellenwert hatten, sollte unser Kanton auf Bundesebene vorstellig werden, um schweizweit eine Steigerung der Sicherheit zu erreichen. Das Vermummungsverbot im öffentlichen Raum ist verhältnismässig. Denn es werden die Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger sowie andere Freiheitsrechte nicht übermässig eingeschränkt, da die Vermummung im privaten Raum nicht betroffen ist. Dadurch wird aber die Sicherheit im öffentlichen Raum mittels der Durchsetzung der hier geltenden Werte und Gesetze nachhaltig verbessert. Ebenso werden auch das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung und das friedliche Zusammenleben in unserem Bundesstaat gestärkt.

Braunau, 9. Juni 2010


David Zimmermann

Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner der Motion von David Zimmermann
„Standesinitiative für ein Vermummungsverbot im öffentlichen Raum“

1		26	J. Meier
2	V. Müller	27	E. Lupton
3	D. G.	28	H. J. J.
4	P. J. J.	29	N. Schum
5	P. J. J.	30	R. P. J.
6	E. J. J.	31	J. J. J.
7	S. J. J.	32	E. J. J.
8	P. J. J.	33	H. J. J.
9	P. J. J.	34	Rudolf B. J.
10	P. J. J.	35	J. J. J.
11	M. J. J.	36	H. J. J.
12	G. J. J.	37	
13	H. J. J.	38	
14	P. J. J.	39	
15	P. J. J.	40	
16	F. J. J.	41	
17	P. J. J.	42	
18	K. J. J.	43	
19	M. J. J.	44	
20	H. J. J.	45	
21	M. J. J. - Hofmann	46	
22	A. J. J.	47	
23	P. J. J.	48	
24	P. J. J.	49	
25	W. J. J.	50	